



## Beitragsordnung des SV Motor Zwickau-Süd e.V.

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins vom 06.01.2012, § 5, Absätze 1 bis 6:

#### § 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Sie sind vom Mitglied zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet das Präsidium, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist quartalsweise im laufenden Geschäftsjahr fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

### II. Solidaritätsprinzip

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### III. Regelungen

Durch Beschluss des Präsidiums gelten derzeit die nachfolgenden konkreten Regelungen.

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Abschnitt III dieser Beitragsordnung.
2. Für die Beitragshöhe ist der jeweils am Fälligkeitstermin bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
3. Bei Vereinseintritt wird der monatliche Beitrag ab dem Monat erhoben, der dem Beitrittsmonat folgt.
4. Bei Vereinsaustritt wird der letzte Mitgliedsbeitrag für den Austrittsmonat erhoben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle bzw. dem Schatzmeister des Vereins mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied.
6. Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen gegebenenfalls den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.



7. Sonderfälle der Beitragszahlung:

- Überweisung: Die Beiträge können auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- Barzahler: Die Beitragszahlung erfolgt bar über den zuständigen Übungsleiter/Mannschaftsleiter an den Schatzmeister, der den bar gezahlten Beitrag auf das Vereinskonto einzahlt.
- Beitragszahlung über das JOBCENTER: Es muss ein Kostenübernahmeantrag durch die Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten) an das JOBCENTER gestellt werden. Nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung des JOBCENTERS stellt der Verein eine Rechnung an das JOBCENTER für den bewilligten Zeitraum.

8. Termine für die Beitragszahlung:

- Senioren: jeweils zum 15. des aktuellen Monats
- Junioren: jeweils quartalsweise zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, d.h. jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. des Geschäftsjahres
- In begründeten Ausnahmefällen können mit Mitgliedern andere Zahlungstermine vereinbart werden.

9. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Rücklastgebühren in banküblicher Höhe erhoben. Bei wiederholter Rücklastschrift wird das Lastschriftverfahren bis zu einer Klärung eingestellt. Über die Höhe von Mahngebühren entscheidet das Vereinspräsidium.

#### IV. Festlegungen zur Beitragshöhe

1. Senioren (aktive): 12,00 €/Monat
2. Senioren (aktive), ermäßigt: 8,00 €/Monat  
(Ein entsprechender Nachweis als Azubi bzw. der Arbeitslosigkeit des Zahlungspflichtigen ist erforderlich.)
3. Junioren (aktive):
  - G- und F-Junioren: 5,00 €/Monat
  - E- bis A-Junioren: 8,00 €/Monat
  - E- bis A-Junioren, ermäßigt: 5,00 €/Monat  
(Ein entsprechender Nachweis als Azubi bzw. der Arbeitslosigkeit des zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten ist erforderlich.)
4. Sonstige Mitglieder (passive Mitglieder, ruhende Mitglieder):  
Es können Sonderregelungen zur Beitragshöhe festgelegt bzw. vereinbart werden.
5. Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter, Präsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder:  
beitragsfrei.

Zwickau, 12.05.2014

Jens Elsner  
Präsident